

Personalreglement

vom 11.06.2019 (Stand am 01.01.2020)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 11.06.2019. Inkrafttreten am 01.01.2020.

Hinweis

Das kommunale Personalrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Personalreglement
- Personalverordnung

Zuständige Abteilung

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	4
	Geltungsbereich	4
	Ergänzendes Recht	4
	Anstellungen	4
	Probezeit	4
	Organisation	4
2.	Lohnsystem	4
	Grundsatz	4
	Einreihung	5
	Aufstieg	5
	Rückstufung	5
	Anerkennungen	5
3.	Besondere Bestimmungen	5
	Sozialversicherungen	5
	Treueprämien	5
	Freitage	6
	Ferienanspruch	6
	Unbezahlter Urlaub	6
4.	Weiterbildung	6
	Grundsatz	6
	Rückzahlungspflicht	6
5.	Verordnung	6
	Verordnung	6
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Generell	7
	Inkrafttreten	7

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 56 der Gemeindeordnung¹ das folgende Personalreglement:

	1. Rechtsverhältnis
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche durch die Gemeinde öffentlich-rechtlich angestellten Personen. ² Es findet teilweise Anwendung auf die mit Lehrvertrag angestellten Lernenden der Gemeinde (Art. 11, 13, 14 und 18) sowie auf Mitarbeitende, welche privatrechtlich nach Obligationenrecht (OR) angestellt werden (Art. 11 und 18). ³ Es findet keine Anwendung auf Mitarbeitende, deren Anstellungsverhältnis vollumfänglich durch das kantonale Recht geregelt ist, namentlich die Lehrpersonen der Volksschule Münsingen.
Ergänzendes Recht	Art. 2 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
Anstellungen	Art. 3 ¹ Öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt werden Mitarbeitende, welche nicht im Stundenlohn entschädigt werden oder deren Anstellung auf Basis einer 42-Stunden-Woche ein Pensum von mindestens 30 Prozent erreicht. ² Mitarbeitende, welche im Stundenlohn entschädigt werden oder dieses Pensum nicht erreichen, werden mit Vertrag privatrechtlich nach OR angestellt. ³ Lernende werden mit Lehrvertrag privatrechtlich nach OR angestellt.
Probezeit	Art. 4 ¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist gekündigt werden. ² Eine Verlängerung der Probezeit ist gesamthaft auf maximal sechs Monate möglich.
Organisation	Art. 5 ¹ Die Organisation wird in einem Organigramm dargestellt. ² Die Anforderungen, Hauptaufgaben sowie Kompetenzen aller Stellen werden mittels geeigneten Instrumenten, wie beispielsweise Stellenbeschreibungen und Funktionendiagrammen, geregelt.
	2. Lohnsystem
Grundsatz	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts zu oder legt pro Stelle eine Bandbreite fest. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen sowie Funktionsinhalte. ² Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18).

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

Einreihung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Als Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen beim Anfangsgehalt gelten Erfahrung und Fähigkeiten, Quervergleiche mit bisherigem Personal und allenfalls vergleichbare Gehälter in anderen bernischen Gemeinden und Städten.</p> <p>² Mitarbeitende haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung unabhängig des Geschlechts Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.</p> <p>³ Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18).</p>
Aufstieg	<p>Art. 8</p> <p>¹ Gestützt auf das individuelle Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung kann bei guten Leistungen eine Anrechnung von Gehaltsstufen und/oder Gehaltsklassen erfolgen.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen und/oder Gehaltsklassen.</p> <p>³ Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18).</p>
Rückstufung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Bei nachweislich ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich bis zu vier Gehaltsstufen gekürzt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Anerkennungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ausserhalb der bewilligten Mittel die Ausrichtung einer Anerkennung an die Mitarbeitenden beschliessen.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium kann innerhalb der bewilligten Mittel Einzelpersonen oder Gruppen von Mitarbeitenden für ausserordentliche Leistungen eine Anerkennung gewähren.</p>
Sozialversicherungen	<p>3. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat legt die Prämienanteile des Personals für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Krankentaggeldversicherung sowie für die Pensionskasse fest.</p>
Treueprämien	<p>Art. 12</p> <p>¹ Mitarbeitende erhalten nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren eine Treueprämie.</p> <p>² Die Treueprämie entspricht einem halben Monatslohn ohne Zulagen. Für die Berechnung sind der aktuelle Lohn sowie der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während den vorausgegangenen fünf Jahren massgebend.</p> <p>³ Anstelle der entsprechenden Geldleistung kann ein bezahlter Urlaub von 11 Arbeitstagen gewährt werden. Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf die der Treueprämie folgenden fünf Jahre verteilt werden.</p> <p>⁴ Allfällig vorgängig in privatrechtlicher Anstellung geleistete Dienstjahre werden für den Anspruch der Treueprämie bei öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden mit 50% der Anstellungsdauer angerechnet.</p>

Freitage

Art. 13

Den Mitarbeitenden werden für folgende Anlässe oder Ereignisse ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnabzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zusätzliche Freitage gewährt:

- | | |
|--|----------------|
| a) eigene Hochzeit | 2 Tage |
| b) Vaterschaftsurlaub | 10 Tage |
| c) Krankheit eines nahen Familienangehörigen | max. 3 Tage |
| d) Todesfall | |
| e) - von Angehörigen | max. 3 Tage |
| f) - andere Todesfälle | max. 2 Stunden |
| g) eigener Umzug / Wohnungswechsel | 1 Tag |
| h) Personalausflug | 1 Tag |
| i) militärische Entlassung / Rekrutierung | max. 1 Tag |

Ferienanspruch

Art. 14

- ¹ Der Ferienanspruch aller Mitarbeitenden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts für die Gehaltsklassen 1 bis 18.
- ² Für das Gemeindepräsidium sowie die Abteilungsleitenden ist der Ferienanspruch gemäss Abs. 1 um 2.5 Tage höher.
- ³ Die Ferienregelung für die Lernenden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Unbezahlter Urlaub

Art. 15

Auf begründetes Gesuch hin kann das Gemeindepräsidium den Mitarbeitenden unbezahlten Urlaub gewähren, wenn dies mit Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse zu verantworten ist.

4. Weiterbildung

Grundsatz

Art. 16

- ¹ Die Weiterbildung von Mitarbeitenden wird gefördert und unterstützt.
- ² Das dienstliche Interesse ist für den Umfang der Beteiligung massgebend. Bedarfsorientierte Bildungsmassnahmen von dienstlichem Interesse haben gegenüber den Bildungswünschen von Mitarbeitenden Vorrang.
- ³ Die Weiterbildung einzelner Mitarbeitenden kann durch finanzielle Beiträge und/oder durch die Gewährung von bezahltem, teilweise bezahltem oder unbezahltem Urlaub erfolgen.
- ⁴ Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18).

Rückzahlungspflicht

Art. 17

- ¹ Die Rückzahlungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
- ² Über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht entscheidet der Gemeinderat.

5. Verordnung

Verordnung

Art. 18

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungsbestimmungen, namentlich über:
 - a) Gehalt, Überbrückungsrente und Entschädigungen
 - b) Personalbeurteilung und -förderung
 - c) Sozialversicherungen
 - d) Arbeitszeit, Ferien, Urlaub, arbeitsfreie Tage
 - e) Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und Anrechnung der Arbeitszeit

- f) Löhne des Personals im Stundenlohn
- g) Funktionsentschädigungen
- ² Der Gemeinderat legt in den Verordnungsbestimmungen fest, inwieweit diese für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende und Lernende gelten.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Generell

Art. 19

Ab dem 01.08.2019 begründete Arbeitsverhältnisse werden nach dem neuen Recht geführt.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt auf den 01.01.2020.

² Mit Inkrafttreten wird das Personalreglement vom 16.03.2016 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 11.06.2019 genehmigt.

sig. Markus Troxler
Präsident

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 11.06.2019 ist im Anzeiger Konolfingen vom 20.06.2019 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 20.07.2019, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 23.07.2019

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit